



Stellungnahme

23. April 2020

Arbeit-von-morgen-Gesetz: Dem Strukturwandel inklusiv begegnen

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e. V.**
Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Sie qualifizieren und bilden heute rund 15.000 Jugendliche und jungen Erwachsene betriebsnah und personenzentriert zu Fachkräften in über 250 Berufen bundesweit aus.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner Bundesagentur für Arbeit sowie der Selbsthilfe dafür ein:

- Passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- allen Jugendlichen mit Teilhabeinschränkungen – auch wenn sie keinen Reha-Status haben – eine berufliche Integration zu ermöglichen
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Vor dem Hintergrund eines umfassenden, gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Strukturwandels will die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die Themen Bildung und Ausbildung schaffen. Aus Sicht der BAG BBW ist der vorliegende Referentenentwurf grundsätzlich zu begrüßen. Im Folgenden nimmt der Vorstand der BAG BBW zu einzelnen Regelungen Stellung:

1. Förderung des Übergangs in betriebliche Ausbildung

Der vorliegende Referentenentwurf will den Übergang von einer außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung fördern. Als Prämie zahlt die Agentur für Arbeit dem jeweiligen Bildungsträger für jede vorzeitige (mindestens 12 Monate vor Maßnahmeende) und nachhaltige Vermittlung (Ausbildungsverhältnis besteht mindestens 4 Monate weiter) auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz 2.000 Euro. Damit soll der Anreiz auf Seiten der Bildungsträger gesteigert werden, Auszubildende mit Behinderungen frühzeitig an die Betriebe abzugeben.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass für Bildungsträger ein finanzielles Anreizsystem geschaffen werden soll, um einen positiven Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle für die Teilnehmenden zu erreichen. Aus Sicht der BAG BWW ist dafür jedoch die Pauschale deutlich zu erhöhen, wenigstens auf 5.000 Euro.

Die BAG BBW fordert den Gesetzgeber dazu auf, dieses Anreizsystem für außerbetrieblichen Reha-Ausbildungen nach § 117 SGB III nachzuvollziehen. Um mehr Übergänge von außerbetrieblichen Reha-Ausbildungen in betriebliche Ausbildungsstellen zu ermöglichen, sind ebenso finanzielle Anreize nötig.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Ausbildung im Berufsbildungswerk schon für Jugendliche mit Behinderungen nachhaltig Teilhabe am Arbeitsleben schafft: 66 % finden nach ihrer Ausbildung eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Assistierte Ausbildung (§§ 74 ff. SGB III-E)

Die BAG BBW findet es richtig, das Instrument der Assistierten Ausbildung auszuweiten und flexibler zu gestalten (§ 74 Abs. 3). Der Gesetzentwurf sieht vor, die Assistierte Ausbildung (AsA) zu entfristen und als dauerhaftes Instrument im SGB III zu verankern. Zugleich werden die ausbildungsbegleitenden Hilfen und die Assistierte Ausbildung im Rahmen der AsA zusammengeführt. Mit der AsA werden junge Menschen, die Schwierigkeiten im Rahmen einer rein betrieblichen Ausbildung haben und ihre Ausbildungsbetriebe während der Ausbildung individuell bis zum erfolgreichen Berufsabschluss unterstützt. Auch Träger von Berufsbildungswerken bieten AsA-Maßnahmen an. Die Verstetigung im SGB III stellt daher eine klare Verbesserung dar und wird ausdrücklich begrüßt.

Positiv sieht die BAG BBW den Ansatz, mit § 74 Abs. 4 die individuelle, sozialpädagogische Begleitung zu verbessern, indem ein fester Ausbildungsbegleiter gesetzlich verankert wird. Damit wird sichergestellt, dass die Jugendlichen mit einem Ansprechpartner eine kontinuierliche sozialpädagogische Begleitung erfahren können.

Künftig soll die AsA auch in einer zweiten Berufsausbildung möglich sein (§74 Abs. 5). Auch hier will der Gesetzgeber die Regelungen der künftigen AsA mit den geltenden abH-Regelungen gleichstellen. Das Gesetz ermöglicht außerdem eine Betreuung bis zu einem Jahr über das Ende der Ausbildung hinaus. Damit können weitere Hürden beim Übergang Schule/Beruf vermieden werden.

Damit wird die AsA zu einem Ausbildungsinstrument ausgebaut für alle jungen Menschen, die bislang keine Berufsausbildung ohne Unterstützung aufnehmen bzw. erfolgreich abschließen konnten. Mit der Erweiterung kann die Assistierte Ausbildung dazu beitragen, mehr Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit Unterstützungsbedarf einen Berufsabschluss zu ermöglichen und damit ihre Chancen auf mehr Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern.

In der konkreten Ausgestaltung der AsA ist es wichtig, die Zugangsvoraussetzungen so festzulegen, dass das Ziel, möglichst viele Menschen zu erreichen, nicht konterkariert wird. Das betrifft vor allem den

Nachweis von Sprachkenntnissen, den Menschen mit Lernbeeinträchtigungen oder Menschen mit Fluchthintergrund mitbringen müssen. Je höher hier die Messlatte liegt, umso weniger werden von diesem Förderinstrument profitieren können. In diesem Zusammenhang spricht sich die BAG BBW für die Streichung der ausländerrechtlichen Sonderregelungen im Rahmen einer Förderung in der AsA aus, damit alle jungen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zur Ausbildungsförderung erhalten. Die Wartezeit von 15 Monaten bei der Vorphase der AsA gilt für Ausländer*innen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen.

Nach Ansicht der BAG BBW liegt ein Großteil des Potenzials der Assistierten Ausbildung in der gleichzeitigen Nutzung der Vorphase und der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung, wie bisher in § 130 SGB III geregelt. Bei getrennter gesetzlicher Regelung der Vorphase (§ 75a neu) und der begleitenden Phase (§ 75 SGB III-E) besteht die Gefahr, dass es bei der praktischen Umsetzung zu getrennten Maßnahmen kommt. Ein gesicherter Übergang ohne Abbrüche ist nur dann gewährleistet, wenn dieselbe Bezugsperson in beiden Phasen dafür Sorge trägt, dass die Unterstützungsleistung aus einer Hand erbracht wird. Diese Tatsache wird zwar im Begründungsteil erläutert, der Gesetzestext lässt eine klare Formulierung vermissen. Hier braucht es eine Klarstellung: Beide Phasen der Assistierten Ausbildung müssen in einem Paragraph gesetzlich verankert bleiben.

Der Gesetzesentwurf formuliert mehrfach den Anspruch, ein individualisiertes Unterstützungsangebot zu schaffen. Ob dies bei der AsA unter den Bedingungen eingelöst werden kann, ist fraglich. Vielmehr ist eine Flexibilisierung dieses Instruments nötig, die durch die explizite gesetzliche Festschreibung des Vergaberechts (§ 74 Abs.6) erschwert wird. Die Träger haben in diesem Verfahren nur begrenzte Möglichkeiten, die Angebote auf den persönlichen Bedarf der Jugendlichen bzw. der Betriebe zuzuschneiden. Die BAG BBW schlägt stattdessen vor, ein Gutscheilverfahren zu ermöglichen. Damit bietet der Gesetzgeber den örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcentern mehr Gestaltungsspielraum, um den Weg der Leistungserbringung für die Umsetzung der Assistierten Ausbildung selbst zu wählen und so Besonderheiten des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkts berücksichtigen zu können. Dies kann den

Jugendlichen in Absprache mit den Betrieben ein Wunsch- und Wahlrecht eröffnen, das für sie passende Trägerangebot auszuwählen.

Zudem ist bei der Assistierte Ausbildung die Fördermöglichkeit der Erstattung von Fahrtkosten anzustreben. Zu einer umfangreichen und nachhaltig angelegten Berufsförderung gehören auch weitere unterstützende Maßnahmen, die den im Einzelfall zu prüfenden notwendigen Rahmen schaffen für ein Gelingen der Maßnahme. Insbesondere in ländlichen Räumen entstehen teilweise erhebliche Fahrtkosten durch das Erreichen der jeweiligen Lernorte. Hier gilt es, für die Jugendlichen entsprechende Anreize über individuelle Fahrtkostenzuschüsse zu schaffen.

3. Neue Fahrkostenregelung bei Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III-E)

Die Neuregelung des Referentenentwurfs sieht vor, dass Fahrtkosten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierungsmaßnahme gefördert werden können, analog zur geltenden Regelung bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die BAG BBW schlägt für den weiteren Gesetzgebungsprozess vor, dass die Einstiegsqualifizierung hinsichtlich der Fahrtkostenförderung einer Ausbildung gleichgestellt wird, damit auch höhere Fahrtkosten, als die aktuell im Gesetzesentwurf festgeschriebene Pauschale von 100 Euro, berücksichtigt werden können. Insbesondere in ländlichen Räumen entstehen teilweise erhebliche Fahrtkosten zwischen den jeweiligen Lernorten.

4. Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung (§ 81 SGB III-E)

Geringqualifizierte sollen einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung im SGB II und III erhalten. Junge Menschen ohne jede Form von Schulabschluss erleben im Laufe ihres Lebens ein stark erhöhtes Risiko von Armut und

Langzeitarbeitslosigkeit. Etwa 52.000 Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulsystem ohne Schulabschluss. Gerade sie haben in einem Berufsbildungswerk die Möglichkeit, diesen mit individueller Förderung nachzuholen und somit die Grundlage für eine erfolgreiche, selbstbestimmte berufliche Zukunft zu legen. Die BAG BBW unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich.

Allerdings ist der Rechtsanspruch an verschiedene Voraussetzungen gebunden, die nach Meinung der BAG BBW zu eng gefasst sind. Zu den Fördervoraussetzungen gehören insbesondere die körperliche und geistige Eignung der betreffenden Person für den angestrebten Beruf, eine prognostizierte erfolgreiche Maßnahmenteilnahme, die individuelle Verbesserung der Beschäftigungschancen in dem angestrebten Beruf und die Erfüllung von Vorbeschäftigungszeiten. Insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen werden vor extreme Herausforderungen gestellt, wenn sie zunächst all diese Voraussetzungen erfüllen müssen, um z.B. einen Schulabschluss nachzuholen.

Menschen, die bereits über eine Berufsausbildung verfügen, sind durch die Zugangsvoraussetzungen ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und im Laufe des Erwerbslebens möglicher auftretender Gründe der Erwerbsunfähigkeit, z.B. das Auftreten einer Behinderung, scheint die vorliegende Regelung nicht zeitgemäß und zu eng gefasst und bedarf nach Ansicht der BAG BBW weiterer gesetzlicher Nachjustierung, mit dem Ziel, möglichst niedrigschwelliger Zugangsvoraussetzungen zu berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen.

Berlin, 23. April 2020